

Anhang zum Reglement für das Kompartiment 100

Die folgenden Grössen beruhen auf dem technischen Zinssatz von 3,25%.

Umwandlungssätze

(Art. 11 Abs. 2)

Der Umwandlungssatz wird entsprechend dem Alter im Zeitpunkt des Rücktritts wie folgt festgelegt:

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz
58	5,24%
59	5,36%
60	5,48%
61	5,60%
62	5,75%
63	5,90%
64	6,05%
65	6,20%

Diese Umwandlungssätze gelten für ganze Altersjahre. Weitere zurückgelegte Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

Für Versicherte, die per 31. Dezember 2007 der Stiftung angehört haben, gelten bei einem Rücktritt in den Kalenderjahren 2008, 2009 oder 2010 abweichend die folgenden Umwandlungssätze:

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz bei Rücktritt im Kalenderjahr		
	2008	2009	2010
58	5,81%	5,62%	5,43%
59	5,93%	5,74%	5,55%
60	6,05%	5,86%	5,67%
61	6,20%	6,00%	5,80%
62	6,35%	6,15%	5,95%
63	6,50%	6,30%	6,10%
64	6,65%	6,45%	6,25%
65	6,80%	6,60%	6,40%

Diese Umwandlungssätze gelten jeweils für ganze Altersjahre. Weitere zurückgelegte Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

Kürzung des Altersguthabens infolge

Bezugs einer Überbrückungsrente

(Art. 11 Abs. 4)

Das vorhandene Altersguthaben wird der vereinbarten Dauer entsprechend um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente ermässigt:

Dauer	Reduktion Altersguthaben
7 Jahre	6,281-mal Überbrückungsrente
6 Jahre	5,467-mal Überbrückungsrente
5 Jahre	4,627-mal Überbrückungsrente
4 Jahre	3,760-mal Überbrückungsrente
3 Jahre	2,865-mal Überbrückungsrente
2 Jahre	1,940-mal Überbrückungsrente
1 Jahr	0,986-mal Überbrückungsrente

Für angebrochene Jahre wird der Zwischenwert anteilmässig (1/12 pro Monat) festgelegt.